

**4924/AB XX.GP**

Die Abgeordneten zum Nationalrat HAIDL MAYR, Freundinnen und Freunde haben am 24. November 1998 unter der Nr. 5217/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "ablehnender Bescheide gegenüber Zivildienstfällen" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- “1. Wieviele positive und wieviele negative Bescheide in Bezug auf die “Altfälle” sind inzwischen ausgestellt worden?
2. Welche Gründe waren für die negativen Bescheide ausschlaggebend?
3. Erachten Sie die freie Beweiswürdigung im Beweisverfahren zu Wiedereinsetzungsanträgen und die in diesem Zusammenhang durchgeföhrten Parteiengehöre für ein geeignetes Mittel, über die schwerwiegenden Gewissensgründe und den Notstand im Falle der Leistung des Wehrdienstes von Zivil-dienstwerbern auf der Grundlage von Rechtskenntnissen über Antragsfristen derselben durch Beamte Ihres Ressorts entscheiden zu lassen?

4. Erachten Sie die Begründungen, mit denen das Beweisverfahren durch den zuständigen Beamten geführt wird, für gerechtfertigt?
5. Wieviele Zurückziehungen hat es im Zusammenhang mit diesen Beweisverfahren inzwischen noch gegeben?
6. Wieviele Zivildiensterklärungen sind vom 1.1. bis zum 1.9.1998 im Innenministerium eingelangt?

Die einzelnen Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die in der Präambel der Anfrage dargelegten Zahlen betreffen Entscheidungen über Wiedereinsetzungsanträge bis März 1998. Inzwischen wurde 30 Wiedereinsetzungsanträgen Folge gegeben und 9 Anträgen keine Folge gegeben. In 46 Verfahren war das Beweisverfahren bis 31.12.1998 noch nicht abgeschlossen.

Zu Frage 2:

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand war dann zu versagen, wenn der Antragsteller den Antrag auf Wiedereinsetzung verspätet einbrachte, in einigen wenigen Fällen auch deshalb, weil ihm nur ein minderer Grad des Versehens an der Fristenhaltung gehindert hatte.

Zu Frage 3 und 4:

In Verfahren auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung einer Frist hat der Antragsteller gem. 71 Abs. 1 Z 1 AVG glaubhaft zu machen, daß er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten und ihn kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des

Versehens trifft. Die Beurteilung der Frage, ob den Antragsteller nur ein minderer Grad des Versehens trifft, setzt mitunter auch Sachverhaltsfeststellungen voraus, bei denen der Grundsatz der freien Beweiswürdigung anzuwenden ist. Bei Entscheidung über die Wiedereinsetzungsanträge wurde nicht darüber abgesprochen, ob der Antragsteller die in § 2 Abs. 1 Z 1 ZDG angeführten Voraussetzungen erfüllt.

Zu Frage 5:

12 Antragsteller haben teils vor Eröffnung des Beweisverfahrens teils im Zuge des Beweisverfahrens ihre Anträge zurückgezogen bzw. ihr Interesse an der weiteren Durchführung des Verfahrens für gegenstandslos erklärt.

Zu Frage 6:

Im Zeitraum 1.1. bis 1.9.1998 sind in meinem Ressort 6.112 Zivildiensterklärungen eingelangt.